

19.03.85

Fz - K**Gesetzesantrag**

des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Vereinsbesteuerung**A. Zielsetzung**

Bei den gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Körperschaften ist die Heranziehung ihrer wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie die Besteuerung ihrer Umsätze im Zweckbetriebsbereich vielfach so kompliziert, daß sie kleinere und mittlere Vereine in unzumutbarer Weise belastet und den ehrenamtlichen Einsatz von Mitgliedern bei der Vereinsführung ernsthaft gefährdet. Es müssen daher für sie einfachere Besteuerungsregeln geschaffen werden, die den Verwaltungsaufwand drastisch verringern, ohne daß Wettbewerbsstörungen und Steuerausfälle eintreten.

B. Lösung

Auf ertragsteuerlichem Gebiet ist an eine wettbewerbsneutrale Pauschalierung der Körperschaftsteuer und des Meßbetrags nach dem Gewerbeertrag gedacht. Umstrittene steuersparende Gestaltungen sollen dadurch möglichst vermieden werden, weil sie der Absicht der Mitglieder, ehrenamtlich tätig zu werden, nicht entsprechen (z.B. Zahlung von Aushilfslöhnen und nachfolgender Spendenrückfluß der Beträge). Die geplante Regelung führt zu einer wesentlichen Vereinfachung des Arbeitsaufwands bei Vereinen und Steuerverwaltung.

Bei der Umsatzsteuer soll eine sachgerechte Vereinfachung durch eine Befreiung der Umsätze aus Zweckbetrieben im Sinne des § 68 Nr. 6 und 7 der Abgabenordnung herbeigeführt werden. Sie hat den gleichzeitigen Wegfall des Vorsteuerabzugs in diesem Bereich zur Folge.

C. Alternativen

Keine.

Die Einräumung von Optionsmöglichkeiten bei der Ertrags- und Umsatzbesteuerung (Besteuerung nach allgemeiner Rechtslage oder nach Sondernorm) würde die angestrebte Vereinfachung weitgehend gefährden, da sie die Vertreter der steuerpflichtigen Körperschaften regelmäßig zu aufwendigen Mehrfachberechnungen zur Überprüfung der besseren Besteuerungswahl zwingen würde.

D. Kosten

Gemessen an der Besteuerungswirklichkeit wird die vorgesehene Steuerpauschalierung bei den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zu keinen Steuermindereinnahmen führen. Bei der Umsatzsteuer werden sich durch die angestrebte Vereinfachungsregelung Mindereinnahmen und geringere Vorsteuer-Erstattungen weitgehend ausgleichen, so daß auch hier mit keinen haushaltsmäßig bedeutsamen Aufkommensveränderungen zu rechnen ist.

19.03.85

Fz - K

Gesetzesantrag

des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Vereinsbesteuerung

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG
Nr. 6824

Stuttgart, den 18. März 1985

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

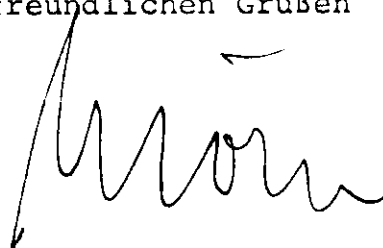
die Landesregierung von Baden-Württemberg hat beschlossen,
dem Bundesrat den in der Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung
der Vereinsbesteuerung

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen
Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu be-
schließen.

Ich bitte, den Gesetzesantrag gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäfts-
ordnung den zuständigen Ausschüssen so rechtzeitig zuzuweisen,
damit er noch in der Sitzung des Bundesrates am 26. April 1985
beraten werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Vereinsbesteuerung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Körperschaftsteuer bemißt sich nach dem zu versteuernden Einkommen, in den Fällen des § 23 Abs. 7 und 8 nach den Entgelten (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes)."

2. Dem § 23 wird folgender Absatz 8 angefügt:

"(8) Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 beträgt die Körperschaftsteuer 8 vom Hundert der den Betrag von 30.000 Deutsche Mark im Jahr übersteigenden Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, für die keine Verpflichtung besteht, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen und für die auch keine Bücher geführt und Abschlüsse gemacht werden. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend."

3. Dem § 54 wird folgender Absatz ... angefügt:

"(...) § 7 Abs. 1 in der Fassung dieses Gesetzes und § 23 Abs. 8 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1985 anzuwenden."

Artikel 2
Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1984 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird Satz 2 wie folgt geändert:

"In den Fällen des § 11 Abs. 4 und 5 treten an die Stelle des Gewerbeertrags die Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes)."

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

"(5) Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 3 Nr. 6 beträgt der Steuermeßbetrag 0,8 vom Hundert der den Betrag von 30.000 Deutsche Mark im Jahr übersteigenden Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, für die keine Verpflichtung besteht, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen und für die auch keine Bücher geführt und Abschlüsse gemacht werden."

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7. (Wegfall dieses Absatzes ist im Rahmen des zweiten Teils des Steuerbereinigungsgesetzes beabsichtigt.)

3. Dem § 36 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) § 6 Satz 2 und § 11 Abs. 5 bis 7 (oder: § 11 Abs. 5 und 6) in der Fassung dieses Gesetzes sind erstmals für den Erhebungszeitraum 1985 anzuwenden."

Artikel 3

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953),
zuletzt geändert durch
..... (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 28 wird am Schluß der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
- b) Folgende Nummer 29 wird angefügt:

"29. die Umsätze, die im Rahmen eines Zweckbetriebs im Sinne des § 68 Nr. 6 und 7 der Abgabenordnung ausgeführt werden."

2. In § 19 Absatz 4 Nummer 1 wird die Zahl "28" durch die Zahl "29" ersetzt.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeiner Teil

1. Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Körperschaften unterliegen mit den von ihnen unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, einer partiellen Ertragsbesteuerung (Hauptanwendungsfälle: selbstbewirtschaftete Vereinsgaststätten, Werbegeschäfte, gesellige Veranstaltungen mit gewerblichem Zuschnitt und Zutritt für die Öffentlichkeit, Verkaufsaktionen, Einzelhandel jeglicher Art).

Die Zuordnung der Unkosten zum steuerrelevanten und steuerbefreiten Bereich bereitet in der Praxis extreme Schwierigkeiten. Der Kosten- und Arbeitsaufwand, der durch besondere Gestaltungsmöglichkeiten zur Minimierung der Steuerbelastung und durch steuerliche Buchführungs- und Beratungsdienste zusätzlich verstärkt wird, steht vielfach in keinem angemessenen Verhältnis zu dem bescheidenen Steueraufkommen.

Um den Verwaltungsaufwand sowohl der Vereine als auch der Steuerbehörden drastisch zu verringern, soll eine wettbewerbsneutrale pauschale Ertragsbesteuerung der partiell steuerpflichtigen wirtschaftlichen Aktivitäten zugelassen werden. Dabei ist an eine Pauschalierung der Körperschaftsteuer und des Meßbetrags nach dem Gewerbeertrag auf der Grundlage eines bestimmten Vorhundertsatzes des Umsatzes gedacht.

Es sollen die Körperschaftsteuer 8 v.H. und der Steuermeßbetrag nach dem Gewerbe-

ertrag 0,8 v.H. der Entgelte aus den partiell steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben betragen, wobei ein Jahresumsatz von 30.000 DM zur Abgeltung der Freibetragsregelung des § 24 KStG bzw. der Freigrenze des § 11 Abs. 5 GewStG unberücksichtigt bleiben soll. Die Steuerpauschalierung erscheint im Verhältnis zur Ertragsbesteuerung konkurrierender Unternehmen angemessen.

2. Bei der Umsatzsteuer ergeben sich nach gegenwärtigem Recht

- aus der gesonderten Beurteilung des nichtunternehmerischen (ideellen) und des unternehmerischen Bereichs,
- der teilweisen Befreiung oder Anwendung des ermäßigten Steuersatzes bei Umsätzen aus Vermögensverwaltung und begünstigten Zweckbetrieben,
- der Regelbesteuerung der Umsätze aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben,
- der sachgerechten Zuordnung der abziehbaren und nichtabziehbaren Vorsteuerbeträge zu den einzelnen Teilbereichen

ebenfalls außerordentliche Schwierigkeiten. Die Kompliziertheit der Regelungen belastet Vereine und Verwaltungsbehörden ganz erheblich, ohne daß aus den Umsätzen im Zweckbetriebsbereich ein nennenswertes Umsatzsteueraufkommen erzielt wird. Im Interesse einer dringenden arbeitsmäßigen Entlastung und Steuervereinfachung ist eine verbesserte Umsatzbesteuerung im Zweckbetriebsbereich notwendig.

Der Gesetzentwurf sieht eine sachgerechte Vereinfachung durch eine Befreiung der Umsätze aus Zweckbetrieben im Sinne des § 68 Nr. 6 und 7 der Abgabenordnung vor. Sie bewirkt den gleichzeitigen Wegfall des partiellen Vorsteuerabzugs in diesem Bereich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Körperschaftsteuergesetz)

Allgemeines

Die Körperschaftsteuer bemißt sich im allgemeinen nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie knüpft damit an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Körperschaft an. Als Ausnahmeregelung kennt das Gesetz aber auch eine Anknüpfung an die Entgelte im Sinne des § 10 des Umsatzsteuergesetzes.

- Vergleichbare Verhältnisse liegen auch bei der Besteuerung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Körperschaften vor. Die sachgerechte Zuordnung der Ausgaben zu insgesamt 4 Teilbereichen (steuerfreier ideeller Teil, Vermögensverwaltung und Zweckbetriebe sowie steuerpflichtige wirtschaftliche Aktivitäten) stößt in der Praxis auf unüberwindbare Schwierigkeiten, wie die alltäglichen Beispiele der unterschiedlichen Nutzung von Vereinsheimen, von Sportstätten sowie von Sportgeräten und Musikinstrumenten beweisen. Die Ausstattungs-, Betriebs- und Bewirtschaftungsaufwendungen lassen sich in derartigen Fällen oftmals nur nach subjektiven Kriterien auf die verschiedenen Bereiche aufspalten, was vielfach zu Streitigkeiten und langwierigen Auseinandersetzungen mit der Finanzverwaltung führt.

Die bezeichneten Schwierigkeiten können nur durch eine grundlegende Vereinfachung der Besteuerung der partiell steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe dieser Körperschaften vermieden werden. Dies soll durch eine Besteuerung in pauschaler Form unter Anwendung eines Sondertarifs auf die Roheinnahmen der partiell steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe geschehen.

Im einzelnen

Zu Nr. 1 (§ 7 Abs. 1 KStG)

Die Neufassung des § 7 Abs. 1 KStG bezweckt, die Sonderbemessung der Körperschaftsteuer nach den umsatzsteuerlichen Entgelten auf die steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG auszuweiten, denen für ihre wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe ein Sondertarif von 8 v.H. der Entgelte im neuen Absatz 8 des § 23 KStG eingeräumt wird.

Zu Nr. 2 (§ 23 Abs. 8 KStG)

Der Körperschaftsteuer-Sondertarif von 8 v.H. der einen Jahresumsatz von 30.000 DM übersteigenden Entgelte aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben soll steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG nur insoweit zustehen, als nach den gesetzlichen Vorschriften (vgl. §§ 140, 141 AO) keine Buchführungs- und Bilanzierungspflicht besteht und für die Betriebe auch nicht freiwillig Bücher geführt und Abschlüsse gemacht werden. Nach Handelsrecht oder aufgrund des § 141 Abs. 1 AO bilanzierungspflichtige Betriebe (Gewinne über 36.000 DM, Umsätze über 360.000 DM

oder Betriebsvermögen über 100.000 DM) können danach nicht in den Genuß des Sondertarifs kommen. Insoweit bleibt für die Besteuerung das nach den allgemeinen Gewinnermittlungsgrundsätzen ermittelte Einkommen maßgebend, das rechtsformabhängig entweder dem Regelsteuersatz von 56 v.H. (§ 23 Abs. 1 KStG) oder dem ermäßigten Körperschaftsteuersatz von 50 v.H. (§ 23 Abs. 2 KStG) zu unterwerfen ist.

Die nach den umsatzsteuerlichen Entgelten ausgerichtete pauschale Besteuerung wird danach in der Praxis hauptsächlich den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kleinerer und mittlerer Vereine zugute kommen, die auf diese Vereinfachungslösung besonders angewiesen sind. Körperschaften, die keine oder nur eine sehr geringe Rendite aus ihren Wirtschaftsbetrieben erzielen, können die ihnen nachteilige Steuerpauschalierung nach dem Umsatz dadurch vermeiden, daß sie freiwillig Bücher führen und Abschlüsse machen.

Die Sonderbesteuerung der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe nach dem Umsatz unter Anwendung eines Steuersatzes von 8 v.H. entspricht in ihrer Höhe der sonst üblichen Besteuerung des Einkommens mit 50 v.H. bei Annahme eines durchschnittlichen Gewinnsatzes von 16 v.H. des Umsatzes. Eine Wettbewerbsverzerrung gegenüber konkurrierenden gewerblichen Unternehmen (Gaststättengewerbe, Einzelhandel) ist nicht zu befürchten, weil diese nach der amtlichen Richtsatzsammlung im Durchschnitt eine ähnliche Gewinnsituation aufweisen und unter Berücksichtigung des Grundfreibetrags und des Formeltarifs bei der Einkommensteuer regelmäßig keiner höheren Steuerbelastung unterliegen. Soweit sich in Einzelfällen (z.B. beim Verkauf gesammelter Altmaterialien und von gespendeten Gegenständen) eine etwas günstigere Besteuerung der gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Vereine ergibt, ist dies wegen der Zweckverwendung der Erlöse und des in der Regel ehrenamtlichen Mitwirkens vieler freiwilliger Helfer bei derartigen Aktionen zur Ausräumung der "Überbesteuerung einer guten Tat" gewollt.

Die Steuerpauschalierung nach dem Umsatz soll im Übrigen steuersparende Gestaltungen überflüssig machen, die dem ehrenamtlichen Wirken der Mitglieder zumeist nicht entsprechen (z.B. Zahlung von Aushilfslöhnen an Mitglieder und anschließender Spendenrückfluß).

Die Gewährung eines Umsatzfreibetrags von 30.000 DM bei der pauschalen Einkommensbesteuerung soll den Wegfall des begrenzten Einkommensfreibetrags nach § 24 KStG von 5.000 DM ausgleichen, der bei der Steuerpauschalierung nach dem Umsatz nicht anwendbar ist.

Zu Nr. 3 (§ 54 KStG)

Die vorgesehene Vereinfachungsregelung soll erstmals für den Veranlagungszeitraum 1985 gelten.

Zu Artikel 2 (Gewerbesteuergesetz)

Allgemeines

Die gleichen Gründe wie bei der Körperschaftsteuer sprechen auch bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag dafür, eine einfachere Besteuerung der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Körperschaften zuzulassen.

Der Gewerbesteuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag beträgt im Regelfall 5 v.H. aus einer Besteuerungsgrundlage, die weitgehend dem zu versteuernden Einkommen bei der Körperschaftsteuer entspricht. Bezogen auf den Körperschaftsteuersatz für Vereine von 50 v.H. des Einkommens beläuft sich der Meßbetrag mithin auf etwa ein Zehntel des Körperschaftsteuerbetrags. Entsprechend dieser Relation (10 : 1) soll bei der Gewerbeertragsteuer eine vereinfachte pauschale Festsetzung des Meßbetrags mit 0,8 v.H. der Entgelte aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gewährt werden.

Die Besteuerungsfreigrenze im seitherigen § 11 Abs. 5 GewStG von 5.000 DM, die künftig wegen der auf die Entgelte abgestellten Besteuerungsgrundlage nicht mehr anwendbar ist, soll durch eine Kürzung des maßgeblichen Umsatzes um 30.000 DM im Jahr ausgeglichen werden. Es bedeutet dies eine zusätzliche Verbesserung, da der außer Betracht bleibende Umsatzbetrag wie ein echter Freibetrag wirkt.

Im einzelnen

Zu Nr. 1 (§ 6 Satz 2 GewStG)

Die an die Stelle des Gewerbeertrags tretende besondere Besteuerungsgrundlage der umsatzsteuerlichen Entgelte wird auf die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe der nach § 11 Abs. 5 GewStG n.F. begünstigten Körperschaften ausgedehnt.

Zu Nr. 2 (§ 11 GewStG)

Die für die vereinfachte Körperschaftsteuerfestsetzung maßgebenden Überlegungen gelten für die gewerbsteuerliche Sonderregelung entsprechend. Als Vereinfachungslösung soll sie der besonderen Situation der kleinen und mittleren steuerbegünstigten Vereine mit wirtschaftlichen Aktivitäten Rechnung tragen und eine Überbesteuerung in diesen Fällen vermeiden.

Die Änderungen nach Buchstaben b) und c) sind redaktioneller Art.

Zu Nr. 3 (§ 36 GewStG)

Die geänderten Vorschriften sollen erstmals für den Erhebungszeitraum 1985 gelten.

Zu Artikel 3 (Umsatzsteuer)

Allgemeines

Das Umsatzsteuergesetz sieht für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Körperschaften keine generelle, sondern nur eine gezielte Befreiung für bestimmte Einrichtungen, z.B. der Wohlfahrtspflege, der Jugendhilfe, der Berufsbildung, der Krankenhäuser, der Sozialhilfe u.ä. vor. Daher unterliegen die Umsätze nach geltendem Recht vielfach auch dann der Umsatzsteuer, wenn sie den gemeinnützigen Bereich betreffen oder im Rahmen eines Zweckbetriebs ausgeführt werden. Die Vergünstigung bei den umsatzsteuerpflichtigen Veranstaltungen im Zweckbetriebsbereich und im Rahmen bloßer Vermögensverwaltung besteht darin, daß statt des vollen Steuersatzes der halbe Steuersatz angewendet wird. Dabei dürfen die auf den Vorumsätzen ruhenden Umsatzsteuerbeträge (z.B. beim Einkauf von Sportgeräten, Musikinstrumenten, Wareneinkäufen und dergleichen) insoweit abgezogen werden, als sie auf den unternehmerischen Bereich entfallen. In vielen Fällen greift auch die Kleinunternehmerregelung des § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes Platz, die eine Abstandnahme von der Umsatzsteuererhebung bei geringen Umsätzen aus unternehmerischer Tätigkeit (Vorjahr nicht mehr als 20.000 DM, im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 100.000 DM) bei gleichzeitigem Vorsteuerzuschuß zuläßt. Die Körperschaften können durch Option auf diese Kleinunternehmerregelung verzichten und dadurch in den Genuß etwaiger Vorsteuer-Überhänge gelangen. Eine besondere Kürzung der Umsatzsteuer-Zahllast ist bei Unternehmen mit Jahresumsätzen bis 60.000 DM vorgesehen.

Das Zurechtfinden durch diese verschiedenen Umsatzbesteuerungsmöglichkeiten ist für gemeinnützige Vereine besonders schwierig. Hinzu kommt, daß sie ihre Vorsteuer-

beträge auf den unternehmerischen und den nichtunternehmerischen Bereich aufteilen müssen, wobei die den unternehmerischen Bereich betreffenden Beträge wiederum in Vorsteuern, die mit der Bewirkung steuerfreier und steuerpflichtiger Umsätze zusammenhängen, unterzugliedern sind. All dies erfordert komplizierte Berechnungen, welche die Vereine und die Verwaltungsbehörden erheblich belasten, ohne daß dabei ein nennenswertes Umsatzsteuerertrag erzielt wird.

Der Gesetzentwurf sieht im Interesse einer arbeitsmäßigen Entlastung der begünstigten Körperschaften und aus Steuervereinfachungsgründen eine Befreiung der Umsätze aus Zweckbetrieben im Sinne des § 68 Nr. 6 und 7 der Abgabenordnung ohne Optionsmöglichkeit vor. Dafür müssen die betreffenden Personenvereinigungen den Wegfall des Vorsteuerabzugs in diesem Bereich in Kauf nehmen.

Bei Unterhaltung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe (z.B. vereinseigene Gaststätten, kommerzielle Werbegeschäfte) soll sich an der Besteuerung dieser Umsätze nach dem gegenwärtigen Recht nichts ändern (voller Mehrwertsteuersatz, andererseits uneingeschränkter Vorsteuerabzug).

In einzelnen

Zu Nr. 1 Buchstabe a (§ 4 Nr. 28 UStG)

Es handelt sich um eine bloße redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 1 Buchstabe b (§ 4 Nr. 29 UStG)

Die vorgesehene Umsatzsteuerbefreiung betrifft zum einen behördlich genehmigte Lotterien und Ausspielungen, die eine steuerbegünstigte Körperschaft höchstens zweimal im Jahr

zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken veranstaltet. Sie sollen künftig auch dann umsatzsteuerfrei sein, wenn Lotteriesteuer nicht erhoben wird und damit die allgemeine Befreiung von der Umsatzsteuer nach § 4 Nr. 9 b UStG ausscheidet.

Von großer Wichtigkeit ist die daneben vorgesehene Freistellung der kulturellen, sportlichen und geselligen Veranstaltungen im Sinne des § 68 Nr. 7 der Abgabenordnung von der Umsatzsteuer. Bei den sportlichen Veranstaltungen fallen die Fußballveranstaltungen unter Einsatz von Spielern nach dem Lizenzspielerstatut des Deutschen Fußballbundes nicht in den Zweckbetriebsbereich und damit auch künftig nicht unter die Umsatzsteuerbefreiung. Bei ausschließlichem Einsatz von Amateursportlern sollen sportliche Veranstaltungen dagegen über den schon bisher begünstigten Teilbereich des § 4 Nr. 22 b und des § 4 Nr. 25 c UStG hinaus von der Umsatzbesteuerung ausgenommen sein. Eine Wettbewerbsverzerrung ist durch die erweiterte Freistellung auf sportlichem und kulturellem Gebiet nicht zu befürchten.

Die beabsichtigte Regelung verstößt nicht gegen die 6. EG-Richtlinie. Die bezeichnete Richtlinie läßt in Artikel 13 Abschnitt A Abs. 1 Buchst. o eine Befreiung gemeinnütziger Körperschaften ausdrücklich zu, soweit die Körperschaften Veranstaltungen zu Finanzierungszwecken ausführen und Wettbewerbsstörungen nicht eintreten. Die Steuerbefreiung von Lotterien und Ausspielungen ist den Mitgliedstaaten in Artikel 13 Teil B Buchstabe f freigestellt.

Die neue Befreiungsvorschrift ist nach § 27 Abs. 4 UStG i.V. mit Artikel 5 dieses Gesetzes erstmals auf Umsätze anzuwenden, die ab dem 1. Januar 1985 ausgeführt werden.

Zu Nr. 2 (§ 19 Abs. 4 UStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Erweiterung des Befreiungskatalogs des § 4 UStG.

Zu Artikel 4 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Sie hat insbesondere Bedeutung für die erstmalige Anwendung der umsatzsteuerlichen Rechtsänderung (vgl. § 27 Abs. 4 UStG).